



Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Gesamtbericht 2018 über die von der Stadt Leer gewährten Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Zuständige Behörde:

Die Stadt Leer ist zuständiger Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Stadtgebiet Leer gemäß § 4 Absatz 2 NNVG.

Allgemeine Vorschrift zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV:

Der Rat der Stadt Leer hat für die Stadt Leer als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 a Absatz 1 Satz 2 PBefG i.V.m § 4 Abs. 4 NNVG am 15.12.2016 eine Allgemeine Vorschrift (AV) über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ) beschlossen. Eine erste Änderung der AV wurde vom Rat der Stadt Leer am 22.02.2018 beschlossen.

Leistungsempfänger:

Leistungsempfänger ist das nachstehend aufgeführte Verkehrsunternehmen, das im Gebiet der Stadt Leer Inhaber von Liniengenehmigungen für den ÖPNV gemäß § 42 oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG sind:

- Janssen Reisen Leer GmbH & Co. KG, Leer

Leistungsumfang:

Gemäß der AV und einer zusätzlichen Vereinbarung für ergänzende Fahrten hat die Stadt Leer im Kalenderjahr 2018 Ausgleichsleistungen in Höhe von

133.54,67 €

an den Leistungsempfänger weitergeleitet.

Prüfrechte:

Die Darlegungs- und Nachweispflicht der Betreiber und Prüfungsrechte von Behörden und beauftragten Dritten sind in der AV der Stadt Leer in den §§ 4, 5 und 6 geregelt.